

Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

betreffend das Gesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes über den Landesschulrat und die Bezirksschulräte ausgeführt werden (O. ö. Schulaufsichtsausführungsgesetz).

(L - 218/1 - XIX)

Das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, hat die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Schulwesens sowie die Organisation der Verwaltung auf dem Gebiete des Schulwesens auf eine neue verfassungsrechtliche Grundlage gestellt. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 215/1962 kommt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Zusammensetzung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene zu bilden sind, zu.

Im Sinne dieser Kompetenzverteilung hat für die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates § 8 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, die Grundsätze aufgestellt, innerhalb deren die Ausführungsgesetzgebung der Länder nähere Regelungen zu treffen hat. Dabei hat der Bundesgesetzgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 215/1962 vorgesehen, daß das Kollegium hinsichtlich seiner Mitglieder mit beschließender Stimme ein Spiegelbild der politischen Verhältnisse im Lande darstellen soll. Aus diesem Grunde sieht das Bundesgesetz auch im Gegensatz zu den Vorschriften über die Zusammensetzung der Kollegien, welche vor 1938 in Geltung standen, eine Unterscheidung der Mitglieder in solche mit beschließender Stimme und in solche mit beratender Stimme vor. Es werden sämtliche beamtete Organe, wie dies zum Beispiel der Amtsdirektor des Landesschulrates (bisher ökonomisch-administrativer Referent genannt), die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt (Amtsarzt) sind, sowie die Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und der gesetzlichen Interessenvertretungen unter die Mitglieder mit beratender Stimme eingereiht. Die Begründung dafür liegt nach den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (731 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.) darin, daß das Kollegium (neben dem Präsidenten des Landesschulrates) den politischen Willensträger der Schulbehörde darstellen soll, wie dies bei den Ministerien der Bundesminister, bei den Ämtern der Landesregierungen der Landeshaupt-

männ bzw. die Landesregierung sind. Die Übertragung eines beschließenden Stimmrechtes auf jene Personen, die kraft ihres Amtes Mitglieder des Kollegiums sind, hätte lediglich zur Folge, daß sie nicht mehr als Fachleute, sondern eben als Angehörige einer politischen Fraktion dem Kollegium angehören würden.

Die Entscheidung über die Art der Bestellung und die Zahl der Mitglieder des Kollegiums ist der Landesausführungsgesetzgebung überlassen. Es ist dabei im Grundsatzgesetz vorgesehen, daß unter den Mitgliedern mit beschließender Stimme ein Gleichgewicht zwischen Vertretern der Lehrerschaft und der Elternschaft besteht. Diese Art der Zusammensetzung des Kollegiums erscheint im Hinblick darauf zweckmäßig, daß es heute ein ernstes Anliegen der modernen Schulpädagogik ist, das Zusammenwirken zwischen Schule und Elternhaus zu fördern.

Entsprechend Art. 14 Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 215/1962 stellt § 14 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes Grundsätze für die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates auf, innerhalb deren die Ausführungsgesetzgebung der Länder nähere Bestimmungen zu treffen hat. Der Inhalt dieser Grundsatzregelung stimmt mit den Richtlinien, die durch Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 215/1962 festgelegt werden, überein. Die Grundsatzbestimmungen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates sind im wesentlichen analog zu denen über die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates aufgebaut.

Die im vorhergehenden genannten Grundsatzbestimmungen sowie einige weitere auf die Aufgaben des Landes bezughabende Vorschriften des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sind in der Subbeilage angeführt.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes folgendes bemerkt:

Zu § 1: Dieser Paragraph regelt die Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates. Dem Grundsatzgesetz entsprechend muß das Ausführungsgesetz zwischen Mitgliedern mit beschließender und Mitgliedern mit beratender Stimme unterscheiden.

Gemäß Abs. 1 gehören zu den Mitgliedern mit beschließender Stimme:

- a) als Vorsitzender der Präsident des Landesschulrates, das ist gemäß § 6 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes der Landeshauptmann;
- b) der Schulreferent der Landesregierung, was im Sinne der Vereinheitlichung und der Koordination der einerseits vom Landesschulrat und andererseits von der Landesregierung zu treffenden Maßnahmen als notwendig erscheint;
- c) neunundzwanzig, im Falle der Landeshauptmann auch Schulreferent der Landesregierung ist, dreißig weitere Mitglieder.

Im Abs. 2 sind jene Vertreter bezeichnet, die dem Kollegium des Landesschulrates als Mitglieder mit beratender Stimme angehören und in dieses zu entsenden sind. Es sind dies die Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Landarbeiterkammer für Oberösterreich.

Es sind den mit der Erstellung des Entwurfes befaßten Stellen Anträge von drei Landesverbänden oberösterreichischer Elternvereinigungen zugegangen. Es handelt sich dabei um den Landesverband Oberösterreich der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen, den Landesverband Oberösterreich der Elternvereine an den katholischen Privatschulen und den Landesverband oberösterreichischer Elternvereinigungen. Diese Verbände streben an, daß sie je einen Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme in das Kollegium des Landesschulrates entsenden können. So sehr von allen Stellen die Zusammenarbeit zwischen Schulbehörden und Elternschaft befürwortet und gefördert wird, stößt dieses Begehren doch auf verschiedene Schwierigkeiten. Es widerspricht zunächst der Tatsache, daß bereits das Grundsatzgesetz die Vertretung der Elternschaft im Kollegium sicherstellt, und zwar in der Weise, daß die Anzahl der Elternvertreter nicht hinter der der Lehrervertreter zurückbleiben darf. Würde nun das Ausführungsgesetz die Einbeziehung weiterer Elternvertreter in das Kollegium vorsehen, so könnten mit dem gleichen Recht Vereinigungen, die die Förderung der Interessen der Lehrer zum Ziele haben, eine gleichartige Vertretung fordern. Es würde aber zudem unmöglich sein, die derzeit bestehenden Verbände namentlich im Gesetz zur Entsendung von Vertretern zu legitimieren. Dies deshalb, weil auf Grund des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vereinsrechtes es dem Landesgesetzgeber nicht möglich ist, auf die weitere Entwicklung der heute bestehenden Vereine sowie auf allenfalls spätere Neugründungen solcher Vereine Einfluß zu nehmen. Die Anzahl der Mitglieder des Kollegiums würde damit in einem Maß erweitert, daß aus diesem Anlaß schon eine Behinderung der gedeihlichen Arbeit des Kollegiums zu befürchten stünde. Der von den genannten Stellen angestrebten Regelung wäre

daher die Beibehaltung des derzeitigen auf Vereinbarung beruhenden Elternbeirates vorzuziehen, zumal die in diesen entsandten Vertreter Gelegenheit haben, in allen Angelegenheiten des Schulwesens mit den zuständigen Behördenorganen in Verbindung zu treten, während eine direkte Vertretung im Kollegium des Landesschulrates sich zwangsläufig auf jene Angelegenheiten beschränken müßte, die nach dem Gesetz der kollegialen Beschlußfassung des Landesschulrates vorbehalten sind.

Die im Abs. 3 lit. a bis c genannten Mitglieder mit beratender Stimme müssen nach dem Grundsatzgesetz dem Kollegium angehören. Zusätzlich als Ausführungsbestimmung ist nach lit. d und e vorgesehen, daß auch der pädagogisch-psychologische Dienst und der Leiter der mit den Schulangelegenheiten des Amtes der Landesregierung betrauten Abteilung im Kollegium vertreten sein sollen.

Zu den §§ 2 und 3: Nach dem Grundsatzgesetz ist bei der Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder das Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu berücksichtigen; überdies müssen sich darunter Lehrervertreter, und zwar unter Berücksichtigung der Schülerzahlen in den in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten und ferner Väter und Mütter schulbesuchender Kinder in mindestens gleicher Anzahl wie die Lehrervertreter befinden. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Aufgliederung nur bei einer entsprechenden großen Anzahl von Mitgliedern erreicht werden kann. Auf der anderen Seite soll aber, um die Arbeitsfähigkeit des Kollegiums nicht zu beeinträchtigen, die Mitgliederzahl nicht zu hoch sein. Es ist nun Sache des Ausführungsgesetzes, durch Festlegung eines Bestellungsverganges, einschließlich der Regelung des Vorschlagsrechtes, dafür zu sorgen, daß auch dann, wenn im Verhandlungswege zwischen den Vorschlagsberechtigten eine Einigung über die personelle Zusammensetzung nicht erzielbar ist, die Bestellung des Kollegiums gesichert ist. Es stünde sonst im Belieben jeder vorschlagsberechtigten Gruppe, durch Nominierung von Kandidaten, die sich nicht in das Gesamtbild der gesetzlich geforderten Gesamtgliederung fügen, die Konstituierung des Kollegiums zu verhindern.

Es wird jedoch der Regelfall sein, daß zunächst in Verhandlungen zwischen den vorschlagsberechtigten Parteien ein Einvernehmen über die bestmögliche fachliche Zusammensetzung des Kollegiums gesucht wird. Erst wenn ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, wird es notwendig sein, das im § 3 Abs. 2 vorgesehene Reihungsverfahren anzuwenden.

Zu § 4: Die Entsendung der Vertreter von Kirchen und Kammern ist diesen Körperschaften überlassen.

Zu § 5: Das Bundes-Schulaufsichtsgesetz überläßt es der Ausführungsgesetzgebung, ob zur Entlastung des Präsidenten des Landesschulrates ein Amtsführender Präsident bestellt wird. Durch § 5

Abs. 1 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Ausführung des Grundsatzgesetzes, daß der Amtsführende Präsident auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Landesschulrates zu bestellen ist, wurde hiezu weiters bestimmt, daß einem solchen Vorschlag der Antrag jener Fraktion des Kollegiums zu Grunde zu legen ist, der der Präsident zuzurechnen ist. Es wäre sonst möglich, was keinesfalls in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein kann, daß durch Mehrheitsbildung im Kollegium ein Amtsführender Präsident vorgeschlagen wird, der nicht das Vertrauen des Präsidenten genießt. Die übrigen Bestimmungen des § 5 übernehmen lediglich Bestimmungen des Grundsatzgesetzes, die keiner weiteren Ausführung bedürfen.

Zu § 6: In Oberösterreich muß im Sinne des Grundsatzgesetzes ein Vizepräsident bestellt werden.

Zu § 7: § 8 Abs. 6 des Grundsatzgesetzes bestimmt, daß das Kollegium des Landesschulrates erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektionen zu gliedern ist. Es ist vorgesehen, daß das Kollegium des Landesschulrates in drei Sektionen zu gliedern ist, und zwar in

- a) die Sektion I für die allgemeinbildenden Pflichtschulen;
- b) die Sektion II für die allgemeinbildenden höheren Schulen einschließlich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
- c) die Sektion III für die berufsbildenden Schulen.

Eine weitere Teilung in Untersektionen ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) faßt das Kollegium des Landesschulrates seine Beschlüsse in den Sitzungen seiner Sektionen und Untersektionen oder, soweit es sich um gemeinsame Angelegenheiten handelt, in Plenarsitzungen. Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Plenum und den einzelnen Sektionen kann als Bundessache vom Landesgesetzgeber nicht geregelt werden.

Zu den §§ 8 bis 12: Hier handelt es sich vor allem um die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates sowie um die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und das Vorschlagsrecht hiefür. Hiezu gilt im wesentlichen das bezüglich der Zusammensetzung und der Bestellung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates (§§ 2 bis 4) Gesagte sinngemäß.

Eine Besonderheit, und zwar von wesentlicher Bedeutung ist die, daß nach dem Grundsatzgesetz die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates „vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes“ zu bestellen sind. Diese Grundsatzbestimmung macht im Zusammenhang mit der geforderten Zusammensetzung des Kollegiums außerordentliche Schwierigkeiten. Es muß nämlich sichergestellt werden, daß Land und Gemeinden bei der Bestellung in einer Weise zusammenwirken, die die im Grundsatzgesetz geforderte Gesamtgliederung des Kollegiums sichert.

Zu § 13: Dieser Paragraph regelt die Vertretung der verschiedenen Mitglieder der Kollegien sowie die Ergänzung des Kollegiums bei Beendigung der Funktion einzelner Mitglieder. Dadurch soll eine gedeihliche Fortsetzung der Arbeit der Kollegien, und zwar in der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammensetzung, gewährleistet werden.

§ 14 bestimmt, wie die Stärke der Parteien zu berechnen ist. Bei den Parteisummen im Sinne dieser Bestimmungen handelt es sich um die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen, wie zum Beispiel im § 81 Abs. 2 lit. d der O. ö. Landtagswahlordnung 1961, LGBl. Nr. 26.

Zu § 15: Es muß auch für den Fall vorgesorgt werden, daß eine Partei, der ein Vorschlagsrecht zukommt, dieses aus irgend einem Grunde nicht ausübt, da ansonsten die Bestellung der Mitglieder und damit die Konstituierung des Kollegiums absichtlich oder unabsichtlich verhindert werden kann. Dabei mußte beachtet werden, daß durch die vorgesehene Regelung die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes über die verhältnismäßige Zusammensetzung der Kollegien nicht verändert werden dürfen.

Zu § 16: Es ist notwendig, daß die Landesregierung die Namen der in die Kollegien bestellten Personen dem Vorsitzenden des Landesschulrates bzw. der Bezirksschulräte mitteilt und daß auch die zur Entsendung von Mitgliedern berechtigten Stellen, wie z. B. Kirchen und Kammern, die Namen der von ihnen entsandten Mitglieder schriftlich bekanntgeben. Ferner wird es für zweckmäßig angesehen, daß die Zusammensetzung der Kollegien in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht wird.

Zu § 17: Die Funktionsdauer der bestellten bzw. entsandten Mitglieder der Kollegien endet spätestens mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Abweichend davon endet die Funktion des Präsidenten von Gesetzes wegen, und zwar auf Grund des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, sobald er aus seiner Funktion als Landeshauptmann ausscheidet.

Unabhängig von der Funktionsdauer des Landtages sind ferner alle jene Mitglieder, die dem Kollegium kraft ihres Amtes angehören, wie z. B. der Amtsdirektor des Landesschulrates, der Amtsarzt usw.

Zu § 18: Persönliche Voraussetzung für die Bestellung bzw. Entsendung in ein Kollegium ist das aktive Wahlrecht zum o. ö. Landtag. Nach § 20 der O. ö. Landtagswahlordnung 1961, LGBl. Nr. 26, sind aktiv wahlberechtigt alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Oberösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Für den Ausschluß vom Wahlrecht gilt gemäß § 22 der O. ö. Landtagswahlordnung 1961 im Zusammenhalte mit den danach geltenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, derzeit folgendes:

„Wahlausschließungsgründe.“**§ 24. Wegen gerichtlicher Verurteilung.**

(1) Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, die wegen eines nicht unter Z. 2 fallenden Verbrechens verurteilt worden sind: bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.
2. Personen, die wegen eines der im § 6 Z. 1 bis 12 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Bundesgesetz zum Schutze des Staates (Staatschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936) verurteilt worden sind: bis zum Ende der Strafe.
3. Personen, die
 - a) wegen einer Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung daran, des Betrugses, der Untreue, der Kuppelei, der Plünderung oder der Teilnehmung daran (§§ 460, 461, 463, 464, 512, 681 und 683 StG.) verurteilt wurden,
 - b) wegen eines Vergehens nach §§ 2 bis 4 des Wuchergesetzes 1949, BGBl. Nr. 271, eines Vergehens oder einer Übertretung nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Vereitlung von Zwangsvollstreckungen), verurteilt wurden,
 - c) mindestens dreimal wegen eines Vergehens der selbstverschuldeten vollen Berauschung verurteilt wurden, sofern sie in diesem Zustand eine sonst als Verbrechen zuzurechnende Handlung oder Unterlassung begangen haben (§ 523 StG. in der Fassung der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62),
 - d) mindestens dreimal wegen einer Übertretung der Trunkenheit verurteilt wurden (§ 523 StG. in seiner vor dem Inkrafttreten der Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 62, in Geltung gestandenen Fassung),
 - e) mindestens dreimal verurteilt wurden, wobei diesen Verurteilungen Delikte beider in lit. c und lit. d angeführten Arten zugrunde lagen: in allen Fällen bis zum Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
4. Personen, die wegen eines im § 14 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, bezeichneten Vergehens, das bei Wahlen des Bundespräsidenten, des Nationalrates, bei Volksbegehren, Volksabstimmungen oder bei Wahlen zu den Landtagen begangen wurde, verurteilt worden sind: bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe.

(a) Personen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 27. April 1945 von einem deutschen, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich gelegenen Gerichte zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrechte ausgeschlossen, wenn mit der Verurteilung auch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen worden ist.

(a) Personen, die in der Zeit nach dem 13. März 1938 von einem im Gebiete der Republik Österreich gelegenen Gerichte auf Grund reichsdeutscher Strafvorschriften zu einer Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurteilt worden sind, sind bis zum Ablaufe von fünf Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrechte ausgeschlossen.

(a) Sind die im Abs. 1 bis 3 bezeichneten strafbaren Handlungen von Personen begangen worden, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten, so hat die Abhandlung den Ausschluß vom Wahlrechte nicht zur Folge.

(a) Der Ausschluß vom Wahlrechte nach Abs. 1 bis 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht die Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der geltenden Fassung vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrechte ein.

(a) Die Wahlausschließungsgründe nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Verurteilung getilgt ist oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung als nicht erfolgt oder getilgt gilt.

§ 25. Wegen Maßnahmen auf Grund gerichtlicher Verurteilungen.

Vom Wahlrecht sind ferner ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt wurden,
2. Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, in allen Fällen bis zum Ablaufe von einem Jahre nach dem Erlöschen der Maßnahmen.

§ 26. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit.

Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind;
2. Personen, denen die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, im letztgenannten Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 27. (Ist entfallen.)**§ 28. Gemeinsame Bestimmungen.**

Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 24 bis 26 angeführten Gründe vom Wahlrechte ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrechte nach der hierfür festgesetzten längeren Frist."

Zu § 19: Die Bestimmung des Abs. 1 übernimmt wörtlich die entsprechende Bestimmung des Grundsatzgesetzes und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Bestimmung des Abs. 2 ist zweckmäßig, insbesondere um die Befangenheit von Organen im Instanzenzug vom Bezirksschulrat zum Landesschulrat möglichst auszuschließen.

Zu § 20: Die Bestimmung des Abs. 1 übernimmt wörtlich die entsprechende Bestimmung des Grundsatzgesetzes und bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Bestimmung des Abs. 2 soll verhindern, daß Mitglieder ihre Funktion im Kollegium ausüben, gegen die wegen eines den Verlust des Wahlrechtes zum Landtage begründenden Verhaltens ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet wurde oder die als Lehrer vom Dienst suspendiert sind.

Zu § 21: Die Bestimmung übernimmt im ersten Satz wörtlich die entsprechende Bestimmung des Grundsatzgesetzes.

Zu § 22: Der Grundsatzgesetzgeber stellt es der Landesgesetzgebung frei, Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder der Kollegien und Funktionsgebühren für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates vorzusehen. Werden solche Entschädigungen und Gebühren gewährt, so sind sie nach § 20 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vom Land zu tragen.

Der Ausschuss für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes über den Landesschulrat und die Bezirksschulräte ausgeführt werden (O. ö. Schulaufsichtsausführungsgesetz), beschließen.

Linz, am 14. Juni 1963.

Rauch
ObmannRödhammer
Berichterstatler

1 Subbellage

Gesetz

vom

mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes über den Landesschulrat und die Bezirksschulräte ausgeführt werden (O. ö. Schulaufsichts-Ausführungsgesetz).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der §§ 8 und 14 und des § 17 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK.

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich

§ 1.

Zusammensetzung.

(1) Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an (stimm-berechtigte Mitglieder):

- a) der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
- b) das für die Angelegenheiten der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zuständige Mitglied der Landesregierung (Schulreferent);
- c) neunundzwanzig, im Falle der Landeshauptmann auch Schulreferent ist, dreißig weitere Mitglieder.

(2) Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) je ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses; ferner je ein Vertreter anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, sofern die Zahl der ihnen angehörenden Staatsbürger mindestens 5 v. H. der österreichischen Staatsbürger in Oberösterreich ausmacht;
- b) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Landarbeiterkammer für Oberösterreich.

(3) Dem Kollegium des Landesschulrates gehören weiters als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates;
- b) die Landesschulinspektoren;
- c) der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Leiter der mit der Bearbeitung der fachlichen Angelegenheiten des Sanitätsdienstes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung (Landessanitätsdirektor);
- d) ein Referent des pädagogisch-psychologischen Dienstes des Landesschulrates;
- e) der Leiter der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung.

§ 2.

Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder.

(1) Unter den neunundzwanzig bzw. dreißig Mitgliedern (§ 1 Abs. 1 lit. c) müssen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter) sowie Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) befinden, wobei die Anzahl der Lehrervertreter nicht größer sein darf als die Anzahl der Elternvertreter. Unter den Lehrervertretern müssen sich sieben Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, drei Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen einschließlich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und vier Lehrer an berufsbildenden Schulen befinden.

(2) Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 lit. c sind von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (§ 14 Abs. 1), und zwar unter Anrechnung des Vorsitzenden und des Schulreferenten auf ihre Parteien, zu bestellen.

§ 3.

Vorschlagsrecht.

(1) Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 lit. c sind auf Grund von Vorschlägen der gemäß § 3 Abs. 1 der Landtagsgeschäftsordnung, LGBl. Nr. 37/1954, gebildeten Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellen. Bei Erstattung der Vorschläge ist auf die Bestimmung des § 2 Bedacht zu nehmen.

(2) Das Vorschlagsrecht ist von den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl in Anspruch zu nehmen. Dabei muß einer Fraktion, der das Vorschlagsrecht für wenigstens ein Drittel der Mitglieder zukommt, ein Vorschlagsrecht in wenigstens zwei der im § 2 Abs. 1 genannten drei Gruppen an Lehrervertretern zukommen. Die beiden stärksten Fraktionen haben mindestens je eine Mutter als Elternvertreter vorzuschlagen.

(3) Die Landesregierung hat im Falle einer erforderlich werdenden Bestellung die für ein Vorschlagsrecht in Betracht kommenden Fraktionen aufzufordern, von dem ihnen zustehenden Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Mit der Bekanntgabe der von ihnen in Anspruch genommenen Vorschlagsrechte haben die Fraktionen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz der vorgeschlagenen Personen der Landesregierung mitzuteilen und die Zustimmungserklärung (§ 18 Abs. 3) vorzulegen; desgleichen ist nachzuweisen, daß bei den vorgeschlagenen Personen die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4.

Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2.

Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 lit. a sind von den in Betracht kommenden Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 lit. b von den in Betracht kommenden Kammern zu entsenden.

§ 5.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates für Oberösterreich.

(1) Auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Landesschulrates, dem ein Antrag jener Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates zu Grunde zu legen ist, der der Präsident angehört, hat der Präsident des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen.

(2) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums gemäß § 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums, so tritt, wenn er den Vorsitz führt, an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein Ersatzmitglied.

§ 6.

Der Vizepräsident des Landesschulrates für Oberösterreich

(1) Der Präsident des Landesschulrates hat auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen. Gehört jedoch der Präsident nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen.

(2) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums gemäß § 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 7.

Sektionen.

(1) Das Kollegium des Landesschulrates gliedert sich in drei Sektionen, und zwar in

- a) die Sektion I für die allgemeinbildenden Pflichtschulen;
- b) die Sektion II für die allgemeinbildenden höheren Schulen einschließlich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung;
- c) die Sektion III für die berufsbildenden Schulen.

(2) Den Sektionen gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an (stimmberechtigte Mitglieder):

- a) der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
- b) die im Abs. 3 genannten Mitglieder.

(3) Den Sektionen gehören gemäß Abs. 2 lit. b als stimmberechtigte Mitglieder an:

der Sektion I sieben Lehrervertreter, sieben Elternvertreter und ein weiteres Mitglied;
den Sektionen II und III je fünf Lehrervertreter, fünf Elternvertreter und zwei weitere Mitglieder.
Ist der Landeshauptmann nicht auch Schulreferent (§ 1 Abs. 1 lit. b), so gehört der Schulreferent den Sektionen I und III als stimmberechtigtes Mitglied an; in diesem Falle verringert sich die Mitgliederzahl dieser Sektionen um je ein weiteres Mitglied.

(4) Den Sektionen gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) die im § 1 Abs. 2 genannten Mitglieder;
- b) die im § 1 Abs. 3 genannten Mitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß den Sektionen nur die für die betreffenden Schularten zuständigen Landesschulinspektoren, der Sektion III auch die Berufsschulinspektoren angehören und das Mitglied gemäß § 1 Abs. 3 lit. e nur den Sektionen I und III angehört.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sektionen sind aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates zu bestellen. Für die Bestellung sind sinngemäß die für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(6) Für die Teilnahme des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten an den Sitzungen der Sektionen gelten § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(7) Die bezüglich des Kollegiums des Landesschulrates geltenden Bestimmungen der §§ 17, 19, 20 und 21 sowie des § 22 Abs. 2 gelten sinngemäß bezüglich der Sektionen.

II. HAUPTSTÜCK.

Das Kollegium des Bezirksschulrates

§ 8.

Zusammensetzung.

(1) Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder an:

- a) der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;
- b) elf Mitglieder mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder).

(2) Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) ein Vertreter der Katholischen Kirche sowie je ein Vertreter anderer gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, sofern die Zahl der ihnen angehörenden österreichischen Staatsbürger mindestens 5 v. H. der österreichischen Staatsbürger im politischen Bezirk ausmacht;
- b) je ein Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Landarbeiterkammer für Oberösterreich.

(3) Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören weiters als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- a) der (die) Bezirksschulinspektor(en);
- b) der Bezirksschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;
- c) in Städten mit eigenem Statut überdies der Amtsdirektor des Bezirksschulrates.

§ 9.

Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder.

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder (§ 8 Abs. 1 lit. b) sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien (§ 14 Abs. 2) zu bestellen.

(2) Unter den stimmberechtigten Mitgliedern müssen sich

- a) mindestens drei Vertreter der Lehrerschaft an den in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schulen (Lehrervertreter) und
- b) mindestens ebensoviele Elternvertreter befinden.

(3) Die Lehrervertreter sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei auf die Schülerzahlen in den einzelnen Schularten nach Tunlichkeit Bedacht zu nehmen ist. Die übrigen Mitglieder sind von den Gemeinden zu bestellen.

§ 10.

Vorschlagsrecht.

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder sind auf Grund von Vorschlägen der Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien (§ 3 Abs. 1) zu bestellen. Bei Erstattung der Vorschläge ist auf die Bestimmung des § 9 Bedacht zu nehmen.

(2) Das Vorschlagsrecht ist von den Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl in Anspruch zu nehmen. Dabei muß einer Fraktion, der das Vorschlagsrecht für wenigstens zwei Mitglieder zusteht, auch in der Gruppe der Lehrervertreter ein Vorschlagsrecht zukommen. Die stärkste Fraktion hat mindestens eine Mutter als Elternvertreter vorzuschlagen.

(3) Die Landesregierung hat im Falle einer erforderlich werdenden Bestellung die für ein Vorschlagsrecht in Betracht kommenden Fraktionen aufzufordern, von dem ihnen zustehenden Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Mit der Bekanntgabe der von ihnen in Anspruch genommenen Vorschlagsrechte haben die Fraktionen die Namen der Vorgeschlagenen der Landesregierung mitzuteilen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.

§ 11.

Bestellung durch die Gemeinden.

(1) Für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder, die gemäß § 9 Abs. 3 von den Gemeinden zu bestellen sind, gelten die Bestimmungen der folgenden Absätze.

(2) Die Landesregierung hat — für jeden politischen Bezirk gesondert — die von den Fraktionen gemäß § 10 Vorgeschlagenen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz in der Amtlichen Linzer Zeitung unter Hinweis auf die Bestimmung des Abs. 3 kundzumachen, und die Gemeinden schriftlich auf die Kundmachung aufmerksam zu machen.

(3) Die Gemeinden können binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Herausgabe der betreffenden Folge der Amtlichen Linzer Zeitung an, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von den Gemeinden des politischen Bezirkes bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Mehrheit der Gemeinden des politischen Bezirkes unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde.

(4) In den Städten mit eigenem Statut hat die Landesregierung an Stelle des in den Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Verfahrens die vorgeschlagenen Personen der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Bekanntgabe, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von der Gemeinde bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Gemeinde unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde.

(5) Soweit eine Bestellung nach den Bestimmungen der Abs. 3 oder 4 abgelehnt wurde, sind die Fraktionen verpflichtet, neue Vorschläge (§ 10) zu erstatten.

§ 12.

Entsendung der beratenden Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2.

Die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 lit. a sind von den in Betracht kommenden Kirchen oder Religionsgesellschaften, die Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2 lit. b von den in Betracht kommenden Kammern zu entsenden.

III. HAUPTSTÜCK.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13.

Vertretung; Ergänzung.

(1) Die Vertretung des Schulreferenten (§ 1 Abs. 1 lit. b) sowie der im § 1 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 genannten Mitglieder bestimmt sich nach der Vertretung im Amt.

(2) Für die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Bezirksschulräte sind für den Fall der zeitweiligen Verhinderung jeweils in gleicher Anzahl und unter Beachtung der für die Mitglieder geltenden Bestimmungen Ersatzmitglieder zu bestellen bzw. zu entsenden. Bei Eintreten von Ersatzmitgliedern für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern ist auf die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kollegien (§§ 2 und 9) Bedacht zu nehmen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten, soweit diese nicht Mitglieder gemäß § 1 sind, sowie für den Vorsitzenden des Bezirksschulrates (§ 13 Abs. 1 und 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes).

(4) Endet die Funktion eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) des Kollegiums des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates vorzeitig, so ist unverzüglich unter sinngemäßer Anwendung der für die Bestellung bzw. Entsendung geltenden Bestimmungen eine Ergänzungsbestellung bzw. Ergänzungsentsendung vorzunehmen.

§ 14.

Parteienstärke.

(1) Die Stärke der im Landtag vertretenen Parteien wird bei der Bestellung von Mitgliedern des Kolle-

giums des Landesschulrates durch die Zahl ihrer Abgeordneten im Landtag bestimmt. Gehören zwei oder mehreren Parteien gleichviel Abgeordnete an, so wird die Stärke durch die Höhe der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Parteisummen, sofern aber auch diese nicht den Ausschlag geben, durch das Los bestimmt.

(2) Die Stärke der im Landtag vertretenen Parteien wird bei der Bestellung von Mitgliedern des Kollegiums eines Bezirksschulrates durch die bei der letzten Landtagswahl ermittelten Parteisummen im Bezirk, sofern diese aber nicht den Ausschlag geben, durch das Los bestimmt.

§ 15.

Nichtausübung des Vorschlagsrechtes.

Übt eine Fraktion das ihr zustehende Vorschlagsrecht nicht fristgerecht aus, so gilt dies als Übertragung des Vorschlagsrechtes auf die Landesregierung. Auf Grund dieser Bestimmung bestellte Mitglieder gelten als von der säumigen Fraktion vorgeschlagen und sind bei der Berechnung des Stärkeverhältnisses der Parteien auf die säumige Fraktion anzurechnen.

§ 16.

Bekanntgabe der Mitglieder.

(1) Die Landesregierung hat die Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte bestellten bzw. entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Präsidenten des Landesschulrates bzw. den Vorsitzenden der betreffenden Bezirksschulräte mitzuteilen und die jeweilige Zusammensetzung der Kollegien, soweit es die bestellten und entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) betrifft, in der Amtlichen Linzer Zeitung kundzumachen.

(2) Die zur Entsendung von Mitgliedern der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte berechtigten Stellen haben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz jedes von ihnen entsendeten Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der Landesregierung schriftlich mitzuteilen; desgleichen ist nachzuweisen, daß bei den entsendeten Personen die für die Entsendung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17.

Funktionsdauer.

(1) Die Funktionsdauer der bestellten bzw. entsendeten Mitglieder der Kollegien endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Die Mitglieder haben jedoch ihr Amt weiterzuführen, bis die neuen Mitglieder bestellt bzw. entsendet sind.

(2) Die Funktion der bestellten bzw. entsendeten Mitglieder der Kollegien erlischt ferner:

- a) durch Verzicht; der Verzicht ist dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Kollegiums schriftlich zu erklären; der Vorsitzende hat hiervon unverzüglich die Landesregierung in Kenntnis zu setzen;
- b) durch Abberufung nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4;
- c) durch Widerruf des Vorschlags nach den Bestimmungen des Abs. 5;

- d) durch Verlust des aktiven Wahlrechtes zum Oberösterreichischen Landtag;
- e) durch Verweigerung der Ablegung des gemäß § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes zu leistenden Amtsgelöbnisses;
- f) auf Grund eines Ausspruches des Kollegiums des Landesschulrates bzw. eines Bezirksschulrates gemäß § 20 Abs. 1;
- g) mit Eintritt der Rechtskraft einer über einen Lehrer verhängten Disziplinarstrafe;
- h) durch den Tod.

(3) Der Präsident des Landesschulrates kann den Amtsführenden Präsidenten abberufen, wenn dieser sein Vertrauen nicht mehr besitzt. Der Präsident des Landesschulrates hat den Vizepräsidenten abzuberufen, wenn dies die zum Vorschlag berechnigte Fraktion des Landesschulrates (§ 6 Abs. 1) beantragt.

(4) Entsendete Mitglieder können von der entsendenden Stelle jederzeit abberufen werden. Die Abberufung ist dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Kollegiums schriftlich bekanntzugeben; sie wird mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Bekanntgabe wirksam. Der Vorsitzende hat hievon unverzüglich die Landesregierung in Kenntnis zu setzen.

(5) Den Widerruf eines Vorschlags (Abs. 2 lit. c) kann die Fraktion erklären, die gemäß § 3 bzw. § 10 den Vorschlag erstattet hat. Die Übertragung des Vorschlagsrechtes gemäß § 15 bewirkt auch die Übertragung des Rechtes auf Erklärung des Widerrufs. Der Widerruf ist dem Vorsitzenden des in Betracht kommenden Kollegiums unter Erstattung eines neuen Vorschlags schriftlich zu erklären; er wird mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Erklärung wirksam. Der Vorsitzende hat hievon unverzüglich die Landesregierung in Kenntnis zu setzen. Der Widerruf ist zulässig, wenn das Mitglied nicht mehr das Vertrauen der vorschlagsberechtigten Fraktion besitzt. Die Fraktion hat den Widerruf jedenfalls zu erklären, wenn ein Lehrervertreter nicht mehr an einer in die Zuständigkeit des Landes-(Bezirks-)schulrates fallenden Schule in Oberösterreich bzw. im politischen Bezirk tätig ist oder wenn die Kinder von Elternvertretern nicht mehr eine in die Zuständigkeit des Landes-(Bezirks-)schulrates fallende Schule in Oberösterreich bzw. im politischen Bezirk besuchen, wobei in beiden Fällen ein Zeitraum bis zu drei Monaten außer Betracht bleiben kann.

§ 18.

Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung bzw. Entsendung.

(1) In das Kollegium des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates darf nur bestellt bzw. entsendet werden, wer zum Oberösterreichischen Landtag aktiv wahlberechtigt ist.

(2) Als Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates dürfen nur Personen bestellt bzw. entsendet werden, die in Oberösterreich wohnen; Lehrervertreter müssen überdies ihren Dienort in Oberösterreich haben; als Elternvertreter kommen nur Personen in Betracht, deren Kinder eine in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallende Schule in Oberösterreich besuchen. Als Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates dürfen nur Personen

bestellt bzw. entsendet werden, die im politischen Bezirk wohnen; Lehrervertreter müssen überdies ihren Dienstort im politischen Bezirk haben; als Elternvertreter kommen nur Personen in Betracht, deren Kinder eine in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallende Schule im politischen Bezirk besuchen. Das Erfordernis des Wohnens im politischen Bezirk gilt nicht für die Vertreter der Kirchen und Religionsgesellschaften.

(3) Für die Bestellung zu Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates dürfen nur Personen vorgeschlagen werden, die der Bestellung schriftlich zugestimmt haben.

§ 19.

Unvereinbarkeit.

(1) Niemand darf einem Kollegium gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

(2) Niemand darf gleichzeitig dem Kollegium des Landesschulrates und dem Kollegium eines Bezirksschulrates als Mitglied angehören.

§ 20.

Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft.

(1) Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes gelobten Pflichten durch ein Mitglied hat das zuständige Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

(2) Wird gegen ein Mitglied des Kollegiums ein strafgerichtliches Verfahren wegen eines den Verlust des Wahlrechtes zum Oberösterreichischen Landtag begründenden Verhaltens eingeleitet, oder wird ein Lehrervertreter vom Dienst suspendiert, so ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluß des bezüglichen Verfahrens.

§ 21.

Beschlußunfähigkeit durch mehr als sechs Monate.

Ist ein Kollegium durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig, so sind dessen Mitglieder neu zu bestellen bzw. zu entsenden. Diese Frist beginnt zu laufen, sobald in einer Sitzung des Kollegiums die Beschlußunfähigkeit festgestellt wird; der Fristenlauf wird beendet, sobald in einer Sitzung des Kollegiums die Beschlußfähigkeit festgestellt wird.

§ 22.

Funktionsgebühren; Entschädigungen.

(1) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident des Landesschulrates haben Anspruch auf Funktionsgebühren. Diese sind von der Landesregierung nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes festzusetzen.

(2) Die Mitglieder der Kollegien, ausgenommen die im Abs. 1 genannten Mitglieder und die Mitglieder der Landesregierung, haben für den aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsenden Aufwand einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, die von der Landesregierung festzusetzen ist.

A u s z u g

B u n d e s g e s e t z

vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 240,

über die Organisation der Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes (Bundes-Schulaufsichtsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

A b s c h n i t t II.

Organisation der Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken.

Landesschulrat.

§ 8. (Grundsatzbestimmung.) Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates.

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Landesschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

a) mit beschließender Stimme:

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
2. vom Land zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;

b) mit beratender Stimme:

1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;
2. der Amtsdirektor des Landesschulrates, die Landesschulinspektoren und der Landesschularzt oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung;
3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a) sind nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen. Im übrigen obliegt es der Ausführungsgesetzgebung, die Art und Dauer der Bestellung sowie die Anzahl der im Abs. 2 lit. a Z. 2 genannten Personen und deren Ersatzleute zu bestimmen. Hierbei ist vorzusehen, daß sich unter den vom Land entsendeten Mitgliedern mindestens so viele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder wie Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen. Weiters ist vorzusehen, daß unter den Vertretern der Lehrerschaft nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Lan-

desschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten sind.

(4) Der Ausführungsgesetzgebung obliegt es ferner festzusetzen, welche gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Abs. 2 lit. b Z. 1) im Hinblick auf die Zahl der ihnen im Land angehörenden österreichischen Staatsbürger und welche gesetzlichen Interessenvertretungen (Abs. 2 lit. b Z. 3) im Hinblick auf die berufsmäßige Struktur des Landes Vertreter in das Kollegium des Landesschulrates entsenden können sowie die Zahl dieser Vertreter und ihrer Ersatzleute. Der Ausführungsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, auch weitere Mitglieder mit beratender Stimme vorzusehen.

(5) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender Stimme und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

(6) Das Kollegium des Landesschulrates ist erforderlichenfalls in Sektionen und auch in Untersektionen zu gliedern.

(7) Jeder Sektion und Untersektion haben jedenfalls die für die betreffenden Schularten in Betracht kommenden Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates anzugehören. Hierbei ist auf die Zusammensetzung des Kollegiums (Abs. 2 bis 5) Bedacht zu nehmen.

(8) Beim Stadtschulrat für Wien haben der für die Volks-, Haupt- und Sonderschulen zuständigen Sektion oder Untersektion auch die Bezirksschulinspektoren mit beratender Stimme anzugehören.

(9) Die Vertretung der im Abs. 2 lit. b Z. 2 und im Abs. 8 genannten Organe im Kollegium (in der Sektion oder Untersektion) richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(10) Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates einen Amtsführenden Präsidenten zu bestellen hat.

(11) Der Amtsführende Präsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums, in denen der Landeshauptmann als Präsident des Landesschulrates den Vorsitz führt, als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Ist der Amtsführende Präsident stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates (Abs. 2 lit. a Z. 2) und führt er den Vorsitz, so tritt an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein Ersatzmann.

(12) Die Ausführungsgesetzgebung kann weiters — ohne Rücksicht darauf, ob die Bestellung eines Amtsführenden Präsidenten vorgesehen wird oder nicht — vorsehen, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen hat; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen. Ein Vizepräsident ist jedenfalls in jenen fünf Ländern zu bestellen, die nach dem Ergebnis der letzten vor dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, durchgeführten amtlichen Volkszählung die meisten Einwohner haben.

(13) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Abs. 2 ist, an den Sitzungen des Kollegiums als Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen.

(14) Die Ausführungsgesetzgebung kann Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sowie Funktionsgebühren für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates vorsehen.

(15) Wenn das Kollegium des Landesschulrates durch mehr als sechs Monate beschlußunfähig ist, sind seine Mitglieder neu zu bestellen.

Bezirksschulrat.

§ 14. (Grundsatzbestimmung.) Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates.

(1) Für die Ausführungsgesetzgebung der Länder über die Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates einschließlich der Bestellung seiner Mitglieder und deren Entschädigung gelten die in diesem Paragraphen enthaltenen Grundsätze.

(2) Dem Kollegium des Bezirksschulrates haben als Mitglieder anzugehören:

- a) als Vorsitzender:
der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde;
- b) mit beschließender Stimme:
vom Land und von den Ortsgemeinden des politischen Bezirkes (in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde) zu bestellende Mitglieder, unter denen sich Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft befinden müssen;
- c) mit beratender Stimme:
 1. Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften;
 2. der (die) Bezirksschulinspektor(en), in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates, ferner der Bezirksschularzt

oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;

3. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 3, 4, 5, 9 und 15 und — soweit sie sich auf die Mitglieder des Kollegiums beziehen — auch des Abs. 14 finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Verhältnisse im Land die Verhältnisse im politischen Bezirk zu berücksichtigen sind und insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates (Abs. 2 lit. b) nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Amtsgelöbnis.

(1) Die Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte und Bezirksschulräte, die diesen nicht kraft ihrer amtlichen Funktion als Bedienstete von Gebietskörperschaften angehören, haben vor Ausübung ihrer Mitgliedschaft vor dem Kollegium in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis der Amtsverschwiegenheit und der unparteiischen, gewissenhaften und uneigennützigigen Erfüllung ihrer Amtspflichten zu leisten.

(2) (Grundsatzbestimmung.) Die Verweigerung der Ablegung des Gelöbnisses hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten durch ein unter Abs. 1 fallendes Mitglied hat das Kollegium den Verlust der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 20. Aufwand der Schulbehörden.

(1) Der Bund hat den Personal- und Sachaufwand der Landes- und Bezirksschulräte zu tragen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Bundesländer haben die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Entschädigungen (insbesondere Sitzungsgelder und Reisegebühren) für die Mitglieder der Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte sowie die in den Ausführungsgesetzen allenfalls vorgesehenen Funktionszulagen für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates zu tragen. Ebenso haben die Bundesländer jene Kosten zu tragen, die sich aus der Art der Bestellung der Mitglieder der Kollegien ergeben.

(3) Sofern dem Landesschulrat oder den Bezirksschulräten die Besorgung von Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen wird (Artikel 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), hat das Land dem Bund jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der ihm hiedurch entsteht. Dieser Mehraufwand kann auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland auch in jährlichen Pauschalbeträgen ersetzt werden.

Abschnitt III.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

.....
§ 24.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen. *)

.....

*) Kundgemacht in dem am 8. August 1962 ausgegebenen 61. Stück des Jahrganges 1962 des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich.